

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 165 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2006 Nr. 12, 14. Jahrgang

Inhalt

Hundesteuersatzung
der Gemeinde Briesen (Mark) S. 1

SATZUNG
der Gemeinde Briesen über die
Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer
- Zweitwohnungssteuersatzung - S. 3

SATZUNG
der Gemeinde Berkenbrück über
die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer
- Zweitwohnungssteuersatzung - S. 4

Öffentliche Bekanntmachung
des Vermessungsbüros Weidner
für Pillgram, Flur:1,
Flurstücke: 236, 240 S. 6

Öffentliche Mitteilung
des Kataster- und
Vermessungsamtes
Oder-Spree für die Gemeinde
Briesen S. 6

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des Kommunalabgaben-
gesetzes für straßenbauliche
Maßnahmen der Gemeinde
Berkenbrück
- Straßenbaubeitragssatzung - S. 7

Öffentliche Mitteilung
des Kataster- und
Vermessungsamtes
Oder-Spree
für die Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf S. 6

Nachtragshaushaltssatzung
Amt Odervorland für das
Haushaltsjahr 2006 S. 11

Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S. 170), hat die Gemeindevertretung Briesen in ihrer Sitzung am 09. November 2006 folgende Satzung der Gemeinde Briesen über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist die Haltung von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben worden ist.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|-----------|
| a) für den ersten Hund | 20,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 36,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 46,00 EUR |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Für gefährliche Hunde (ohne Negativzeugnis), ist das doppelte der unter Abs.1 festgelegten Steuersätze zu zahlen.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, die in gefährlicher Weise Menschen anspringen oder Wild, Vieh und andere Tiere hetzen oder reißen. Als gefährlich gelten außerdem Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleichwirkende Zuchtmerkmale gezüchtet, ausgebildet und abgerichtet wurden.

Als solche gelten insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen und deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen bzw. Kreuzungen:

- a) American Pitbull Terrier
b) American Staffordshire Terrier,
c) Staffordshire Bullterrier,
d) Tosa Inu,

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder und Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von Auflagen oder der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für das Halten eines Hundes der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen, erforderlich ist.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag der Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes zu stellen. Bei verteuerten Hunden ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Odervorland zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Odervorland anzuzeigen.

(5) Für gefährliche Hunde, gemäß § 2 Abs.2 u.3, findet der § 3 Abs.2 und § 4 keine Anwendung.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenem Hündin zuwachsen, jedoch erst mit Beginn des 4. Lebensmonats.

In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, sodann als Jahresbetrag am 01.07. oder als Halbjahresbetrag am 15.02. und 15.08. fällig.

Spätere Steuerveranlagungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides, ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.

(3) Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Odervorland anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs.3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, beim Amt Odervorland abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland auf Nachfrage über die von ihm gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Hundehalter verpflichtet, die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen.

Durch das Ausfüllen dieser Erhebungsbögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs.2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- als Hundehalter entgegen § 8 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs.2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs.3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- als Hundehalter entgegen § 8 Abs.4 die vom Amt Odervorland übersandten Nachweisführungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs.1 dieser Satzung handelt, kann gemäß § 15 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die o.g. Satzung tritt am 01.Januar 2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen vom 20.05.2000 und durch Beitrittsbeschluss vom 14.09.2000 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 09.11.2006

gez. P. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 13.11.2006

gez. Stumm
Amtdirektor

SATZUNG

der Gemeinde Briesen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und den §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Briesen, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Gemeindegebiet eine Zweitwohnungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei der Zweitwohnungssteuer wird der mit dem Innehaben einer Zweitwohnung verbundene persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen besteuert.

§ 2. Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig nach Maßgabe dieser Satzung ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten. Die Eigenschaft als Wohnung geht auch nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

(4) Nicht der Steuer unterliegen:

- a) Gartenlauben i. S. der §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich nach der aufgrund des Miet- oder Pachtvertrages für die Zweitwohnung im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Bemessungsgrundlage ist die für den ersten vollen Monat des

Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Zweitwohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Ist eine Schätzung nach Abs. 2 wegen fehlender Vergleichbarkeit der betreffenden Wohnung nicht möglich, so wird die ortsübliche Miete derart geschätzt, dass von der ortsüblichen Miete für Wohnungen in massiven Häusern ein Abschlag gewährt oder Zuschlag erhoben wird, der der Art, Lage und Ausstattung der betreffenden Wohnung entspricht.

§ 4 Steuersatz

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt der Besteuerungszeitraum mit dem Monat des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Die Zweitwohnungssteuer kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

(2) Sind in der Zweitwohnung besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung der Steuer beeinflussen, so hat der Pflichtige i. S. d. § 2 diese unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn besondere Gegebenheiten neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Steuerpflichtigen nach § 2 und Ihre Vertreter oder Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Steuer erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Zweitwohnung zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

(3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie Vermieter von Camping-Stellplätzen sind auf Anfrage der Gemeinde zur Mitteilung über die Person der Wohnungsinhaber und der Steuerpflichtigen sowie zur unverzüglichen Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

§ 9. Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginnes der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete und die Erklärung, ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde, sind unaufgefordert innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Sachverhalts dem Amt Odervorland, hier der Kämmerei, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur unverzüglichen Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 10. Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b) § 8 Abs. 1 die Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt;
- c) § 8 Abs. 2 Satz 2 das Betreten nicht duldet oder an den Ermittlungen nicht mitwirkt;
- d) § 8 Abs. 3 nicht, nicht vollständig, nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
- e) § 9 Abs. 1 Satz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig einreicht;
- f) § 9 Abs. 1 Satz 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht formgerecht vornimmt;
- g) § 9 Abs. 2 die Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Odervorland.

§ 11. Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu dem Termin gem. Abs. 1 tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Briesen vom 09.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt) außer Kraft.

Briesen, den 09.11.2006

gez. P. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen über die Erhebung der Zweitwohnsteuer wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, 13.11.2006

gez. P. Stumm
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und den §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 15.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Gemeindegebiet eine Zweitwohnungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei der Zweitwohnungssteuer wird der mit dem Innehaben einer Zweitwohnung verbundene persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen besteuert.

§ 2. Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig nach Maßgabe dieser Satzung ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem

eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten. Die Eigenschaft als Wohnung geht auch nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

(4) Nicht der Steuer unterliegen:

- a) Gartenlauben i. S. der §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich nach der aufgrund des Miet- oder Pachtvertrages für die Zweitwohnung im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Bemessungsgrundlage ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Zweitwohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Ist eine Schätzung nach Abs. 2 wegen fehlender Vergleichbarkeit der betreffenden Wohnung nicht möglich, so wird die ortsübliche Miete derart geschätzt, dass von der ortsüblichen Miete für Wohnungen in massiven Häusern ein Abschlag gewährt oder Zuschlag erhoben wird, der der Art, Lage und Ausstattung der betreffenden Wohnung entspricht.

§ 4 Steuersatz

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt der Besteuerungszeitraum mit dem Monat des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Die Zweitwohnungssteuer kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 6. Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7. Anzeigepflicht

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

(2) Sind in der Zweitwohnung besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung der Steuer beeinflussen, so hat der Pflichtige i. S. d. § 2 diese unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn besondere Gegebenheiten neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8. Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Steuerpflichtigen nach § 2 und Ihre Vertreter oder Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Steuer erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Zweitwohnung zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

(3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sowie Vermieter von Camping-Stellplätzen sind auf Anfrage der Gemeinde zur Mitteilung über die Person der Wohnungsinhaber und der Steuerpflichtigen sowie zur unverzüglichen Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginnes der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete und die Erklärung, ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde, sind unaufgefordert innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Sachverhalts dem Amt Odervorland, hier der Kämmerei, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur unverzüglichen Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b) § 8 Abs. 1 die Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt;
- c) § 8 Abs. 2 Satz 2 das Betreten nicht duldet oder an den Ermittlungen nicht mitwirkt;
- d) § 8 Abs. 3 nicht, nicht vollständig, nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
- e) § 9 Abs. 1 Satz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig einreicht;
- f) § 9 Abs. 1 Satz 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht formgerecht vornimmt;
- g) § 9 Abs. 2 die Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil,

den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Odervorland.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu dem Termin gem. Abs. 1 tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 08.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt) außer Kraft.

Berkenbrück, den 16.11.2006

gez. P. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen über die Erhebung der Zweitwohnsteuer wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland

bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Berkenbrück, 17.11.2006

gez. P. Stumm
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntgabe

Die Grenzen des Flurstücks **Pillgram**

Katastrertechnische Bezeichnung:

Gemarkung: **Pillgram, Flur:1, Flurstücke: 236, 240** sind vermesen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. 11998 3. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II 3. 130) wird/werden*) das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen*) den Beteiligten, die am Grenztermin vom

18.10.2006

nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim

VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg,
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 15517 Fürstenwalde,
Tel.: 03361-340391, Fax: 03361 -340392

in der Zeit vom **08.12.2006 bis 08.01.2007**

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind beim VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 40, 15517 Fürstenwalde, Tel.: 03361- 340391, Fax: 03361-340392 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim:

VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 40, 15517 Fürstenwalde,
Tel.: 03361-340391
Fax: 03361-340392 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentliche Mitteilung

In der Gemeinde **Briesen (Mark), Gemarkung Neubrück Forst, Flure 1, 7, 8 und 9** wurden die Liegenschaftskarten durch Umstellung auf automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erneuert.

Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow

in der Zeit vom **12. Dezember 2006** bis einschließlich **17. Januar 2007** zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

gez. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt



S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Berkenbrück

- Straßenbaubeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 15.11. 2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen und Anlagen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen, erhebt die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Pflichtigen i.S.d. § 9, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden keine Beiträge erhoben.

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme (Anlage). Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(4) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

(5) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung formlos festgelegt, es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

Die betroffenen Gebührenpflichtigen sind durch die Gemeinde rechtzeitig in die Planung der Maßnahmen einzubeziehen.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen und für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten

Grundstücksflächen, hierzu zählen auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;

2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung, Vermessung u. ä. und die Verwaltungskosten, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
3. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Fahrbahn einschließlich Unterbau, Oberfläche (Decke) sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Straßen;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung in entsprechender Anwendung von Nr. 4 für
 - a) die Fahrbahnen;
 - b) die Gehwege;
 - c) die Radwege;
 - d) die kombinierten Geh- und Radwege;
 - e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine
 - g) Einrichtung für die Oberflächenentwässerung
 - h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaldebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;
 - j) die Beleuchtungseinrichtungen;
 - k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;
7. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

§ 3 Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand betragen:

Straßenart/Teileinrichtung

1. bei Anliegerstraßen

- a) die Fahrbahnen;
- b) die Gehwege;
- c) die Radwege;
- d) die kombinierten Geh- und Radwege;

Anteile in % Gemeinde / Beitragspflichtige

	30	70
a)	35	65
b)	25	75
c)	25	75

Straßenart/Teileinrichtung	Anteile in %	
	Gemeinde	/ Beitragspflichtige
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	25	75
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	25	75
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	25	75
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	25	75
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	25	75
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	25	75
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	25	75
2. bei Hupterschließungsstraßen (Durchgangsstraßen)		
a) die Fahrbahnen;	60	40
b) die Gehwege;	50	50
c) die Radwege;	50	50
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	50	50
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	60	40
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	60	40
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	65	35
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	60	40
3. bei Hauptverkehrsstraßen (Durchgangsverkehr)		
a) die Fahrbahnen;	80	20
b) die Gehwege;	50	50
c) die Radwege;	60	40
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	65	35
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	70	30
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	70	30
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	70	30
4. bei Gemeindeverbindungsstraßen		
a) die Fahrbahnen;	90	10
b) die Gehwege;	85	15
c) die Radwege;	90	10
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	90	10
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	90	10
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	90	10
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	90	10
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	90	10
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	80	20
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	90	10
5. Sonstige Fußgängerstraßen regeln sich nach Nr. 1.		
6. Bei Gemeindestraßen im Außenbereich, die nicht Gemeindeverbindungsstraßen sind sind als Gemeinde- und als Anteil der Beitragspflichtigen jeweils 50 % zu erheben.		

(3) Im Sinne von Abs. 2 gelten als:

Anliegerstraßen

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

Haupterschließungsstraße (Durchgangsstraße)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und überwiegend

dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind

Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Gemeindeverbindungsstraßen

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vortellsbemessung sprechen.

(6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauraufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindefruchteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden. Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor (dem Vollgeschossfaktor mal dem Gebietszuschlag) und dem Beitragsatz je m², der sich aus der Division der umlagefähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme durch die beitragsfähige Gesamtfläche der durch die Maßnahme berücksichtigungsfähigen Grundstücke ergibt. Die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse wird nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird;
2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, kein VEP oder keine Satzung besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen sind und
 - a) die mit einer Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der, der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;

c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;

4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes – BKleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(3) Der Vollgeschossfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1 und wird für jedes weitere Vollgeschoss um 0,3 erhöht. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse gem. Brandenburgischer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung. So werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse i.S.d. Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet werden;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- g) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

- a) mit 0,3 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. BKleingG);
- b) mit 0,03 wenn das Grundstück ohne Bebauung oder gewerbliche Nutzung, sondern nur in anderer Weise in landwirtschaftlicher Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie bei Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen nutzbar ist.
- c) mit 1,2 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- d) mit 1,4 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Sondergebietes (§ 11 BauNVO) oder Industriegebiet (§ 9 Bau NVO) liegt;

e) mit 1,6 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) der durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

§ 5 Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke und Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für Außenbereichsgrundstücke wird der nach den §§ 2 und 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücke zueinander stehen. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Für den Nutzungsfaktor nach § 4 Abs. 1 gelten anstelle der Regelung des § 4 Abs. 3 bis 5 bei den Grundstücken:

1. die ohne Bebauung sind, bei

- | | |
|---|------|
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,02 |
| b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,03 |
| c) Flächen die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereiche, Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.) | 0,04 |
| d) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) | 1,00 |

2. die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

0,3

3. auf ihnen Wohnungsbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der vorhandenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,00

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,

4. die als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 3,

5. die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,

6. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen, die:

- | | |
|--|-----|
| a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, | 1,5 |
| mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1, | |
| b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung | 1,0 |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1, | |

(3) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Abs. 3.

§ 6 Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

- den Erwerb der für die öffentliche Einrichtung benötigten Grundstücksflächen;
- die Freilegung der öffentlichen Einrichtung;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Straßen und Wege ohne Gehweg, Radwege, kom-

binierte Geh- und Radwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen;

- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Gehwege, Radwege oder kombinierte Geh- und Radwege oder eines von Ihnen;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Parkflächen;
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Grünanlagen;
- Mischflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen.

(2) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(3) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeindevertretung aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die in den Fällen der Abs. 1 bis 3 jeweils erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 8 Vorausleistungen/ Ablösung

(1) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

(2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die Straßenbaumaßnahme i.S.d. § 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Der Ablösungsbeitrag muss auch den Anteil der Straßenbaukosten umfassen, der gem. § 3 von der Allgemeinheit zu tragen wäre.

(3) Soweit sich ein Dritter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet, neben dem Ablösebetrag nach Absatz 2 auch den Anteil der Straßenbaukosten zu übernehmen, der gem. § 3 Abs. 2 von der Allgemeinheit zu tragen wäre, kann für die jeweilige Straßenbaumaßnahme ein Verzicht der Gemeinde auf eine Beitragserhebung im Einzelfall vereinbart werden.

(4) Durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages und im Falle des Absatzes 3 auch des vollständigen Anteils der Allgemeinheit wird die Beitragspflicht für die betreffende Straßenbaumaßnahme endgültig abgegolten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung gem. Abs. 2 oder die Vereinbarung gem. Abs. 3 besteht nicht.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz. 2 auf dem Erbbaurecht.

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

§ 11 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -zugänge

(1) Die Beitragspflichtigen nach § 9 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe (Kostenersatz) zu ersetzen.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, haben die Beitragspflichtigen nach § 9 die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des -zuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für die Erhebung des Kostenersatzes und die Geltendmachung des Ersatzanspruches gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse nach Ergehen eines Beitrags- oder eines Vorausleistungsbescheides, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Gemeinde vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für den Kostenersatz.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen gem. § 9 und ihre Vertreter sowie Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder der Vorausleistungsbeiträge oder des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde hierzu das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung

- a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 13 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
- c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet,
- d) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

§ 15 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen) werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 16 In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Briesen, den 16.11.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o. g. Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 17.11.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

Öffentliche Mitteilung

In der Gemeinde **Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Madlitz Forst, Flur 1** wurde die Liegenschaftskarte durch Umstellung auf automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) erneuert.

Gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.

Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des
Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow

in der Zeit vom **13. Dezember 2006** bis einschließlich **18. Januar 2007** zu den Öffnungszeiten
Dienstag und Donnerstag
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.

Hinweis über Einwendungen gegen die Neueinrichtungen der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

gez. Schreiber
 Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Nachtragshaushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom 25.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Verwaltungshaushalt

	erhöht (+) vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	€	€	€
in der Einnahme auf	0,00	1.577.000,00	1.627.000,00
	0,00		
in der Ausgabe auf	51.100,00	1.577.000,00	1.627.000,00
	-1.100,00		

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	29.600,00	152.000,00	159.900,00
	-21.700,00		
in der Einnahme auf	19.700,00	152.000,00	159.900,00
	-11.800,00		

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	€	€
1. der Gesamtbedarf der Kredite	von 0,00	von 0,00
davon für Zwecke der Umschuldung	auf 0,00	auf 0,00
2. der Gesamtbedarf der Verpflichtungs- ermächtigungen	von 16.000,00	auf 0,00
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von 260.000,00	auf 260.000,00

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2007 mit 34,65 % der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Amtes Odervorland festgesetzt.

§ 4

Die Festsetzung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg bleiben unverändert.

Briesen, den 25.09.2006



Briesen, den 27.09.2006

gez. Schindler
 Amtsausschufsvorsitzender

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 01. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2006 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Nachtragshaushaltsplan 2006 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 01.11.2006

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
 Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
 Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.